

Andernfalls ist sofort ein zweiter Termin zu verkünden, zu dem die Beisitzer zuzuziehen sind (§ 54); erscheinen in diesem Termine die Parteien oder eine nicht, so kann das Gericht die Beweisaufnahme vornehmen bzw. beschließen oder die Sache ruhen lassen, aber auch ein Urteil fällen, gegen das der nicht erschienenen Partei der Einspruch binnen 3 Tagen zusteht (§ 42). Im etwaigen dritten Termin ist beim Richterscheinen einer Partei wieder auf Antrag Versäumnisurteil zu erlassen; bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren (§§ 42, 39, 40). Die Beweisaufnahme erfolgt nach den Regeln der ZPO.; doch ist die Beeidigung der Zeugen nicht obligatorisch (§ 44) und der Beweis durch Eid modifiziert (§§ 45 f.).

Das Ortsstatut kann geringere Kosten, als die nach § 58 anzusetzenden, oder Gebührenfreiheit vorschreiben (§ 58). Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben (§ 59). Die ordentlichen Gerichte haben den GewGer. gemäß GVG. Rechtshilfe zu leisten (§ 61).

Außerdem kann das GewGer. bei Streitigkeiten über die Bedingungen der Wiederaufnahme oder Fortsetzung der Arbeit (Streif) als Einigungsamt (§§ 62—74) fungieren. Es muß zusammentreten, wenn beide Teile es anrufen und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere nur, wenn es mehr als 3 sind, — bevollmächtigte Vertreter (gewöhnlich 3) bestellen, außerdem kann der Vorsitzende zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorladen und vernehmen und zwar — auch wenn das Einigungsamt nur von einem Teil angerufen war — unter Strafandrohung (bis 100 Mk.; § 66: Verhandlungszwang). Das mindestens mit 4 Vertrauensmännern besetzte Einigungsamt hat nach Klarstellung der Sachlage eine Einigung, die dann öffentlich bekannt zu geben ist, zu versuchen (§§ 69, 70), andernfalls einen Schiedsspruch abzugeben, wobei der Vorsitzende bei Stimmengleichheit beider Parteien sich der Abstimmung enthalten und den Spruch als nicht zustande gekommen erklären kann. Der Schiedsspruch ist den Parteien zur Erklärung zuzustellen; Schweigen binnen bestimmter Frist gilt als Ablehnung. Der Schiedsspruch und event. sein Mißlingen sind ebenfalls zu veröffentlichen (§§ 71 f.).

Das GewGer. ist ferner verpflichtet, auf Ansuchen von Behörden Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben, zu welchem Zweck Ausschüsse gebildet werden können, und berechtigt, in dergl. Fragen Anträge an die Behörden zu richten (§ 75). —

Wo ein Gewerbegericht nicht besteht, kann in den Fällen der Nr. 1 und 5 des § 4 die vorläufige Entscheidung des Gemeindevorstehers bzw. seines hierzu ernannten Vertreters angerufen werden, gegen die der Rechtsweg beim ordentlichen Gericht mittels Erhebung der Klage binnen 10 Tagen beschritten werden kann (§§ 76—80). Daß die Innungen auf Grund des § 84 ihre Sondergerichte daneben behalten haben, ist bereits erwähnt. Für das BergGewGer. gibt § 82 besondere Normen. —

VIII. Titel. Gewerbliche Hilfsklassen (§ 140).

Das sind — als erster Beginn der staatlichen Sorge für die Versicherung der Arbeiter — Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen, bei denen,